TEIL B-TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG i.V. mit den §§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1 In den in der Planzeichnung festgesetzten SOa- Gebieten - Kurgebiet - (SO-Gebiete ohne angegebene spezielle Nutzung) sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke, Freibäder und in den Obergeschossen Räume nach § 13 BauNVO sowie Betriebswohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässig. Auf den Bauflächen mit den Festsetzungen SO a I GR 400 m² DN 35° ± 5° sind Dauerwohnungen unzulässig, zul. sind unter Beachtung d. Hochwasserschutzes während d. Sommersaison je überbaubare Fläche Aufenthalträume f. d. Bedienugs- u. Aufsichtspersonal in einer Größe bis insgesamt 60 m².

2. Höhenlage der baulichen Anlagen.

2.1 Die Höhenlage über Bezugspunkt (3,3) beträgt bei:
eingeschossigen Gebäuden max. 0,55 m
mehrgeschossigen Gebäuden max. 1,20 m
Nebengebäuden max. 0,20 m

GEMEINDE GRÖMITZ KREIS OSTHOLSTEIN 3

Geändert gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.1.84

2.2 Die unter 2.1 aufgeführten Höhenangaben geben die Höchstmaße zwischen Bezugspunkt (2.3) und Oberkante Erdgeschoßfußboden in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront an.

2.3 Bezugspunkt ist:

2.31 Bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

2.32 Bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

2.331 Bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte soweit die straßenseitige Gebäudefront eine Entfernung von 20 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht überschreitet.

2.332 Bei abfallenden Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudefront soweit diese eine Entfernung von 20 m zur Straßenbegrenzungslinie überschreitet.